



Verordnungsblatt für den Bezirk Landeck

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 28. April 2026

3. Vorlagepflicht für Rot-, Reh- und Muffelwild

3. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 28.04.2026, mit der die Vorlage von nicht der Pflicht zur Vorlage bei der Trophäenschau unterliegenden Stücken des Rot-, Reh- und Muffelwildes im Bezirk Landeck geregelt wird (VO-Grünvorlage-2026)

Aufgrund des § 38 Abs. 3 und 4 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/2026, wird verordnet:

§ 1

Alle nicht der Pflicht zur Vorlage bei der Trophäenschau unterliegenden Stücke des Rot-, Reh- und Muffelwildes, die in einem dem Bezirk Landeck zuzurechnenden Jagdgebiet erlegt wurden, sind vom Jagdausübungsberechtigten oder einem von diesem Beauftragten in folgender Art und Weise vorzulegen:

- a) Vom ganzen unaufgebrochenen Wildkörper inklusive Lauscher ist am Erlegungsort ein Lichtbild anzufertigen, wobei darauf sowohl die Wildart als auch das Geschlecht eindeutig erkennbar sein muss.
- b) Sodann sind dem nach lit. a) fotodokumentierten Wildkörper am selben Ort unverzüglich beide Lauscher zu mindestens einem Drittel abzutrennen und beide abgetrennten Lauscherteile auf den Wildkörper zu legen. Anschließend ist vom Wildkörper und den abgetrennten Lauscherteilen aus derselben Perspektive wie auf dem Lichtbild nach lit. a) ein weiteres Lichtbild anzufertigen. Die beiden Lichtbilder sind innerhalb einer Zeit von zehn Minuten anzufertigen.
- c) Die Lichtbilder nach lit. a) und b) sind mit der zur Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) gehörenden mobilen Anwendung „Tiroler Jagd“ anzufertigen. Die entsprechenden Bilddateien haben das Datum, die Uhrzeit sowie die genauen Koordinaten des Aufnahmeortes zu enthalten.
- d) Die nach den lit. a), b) und c) angefertigten Lichtbilder samt Abschlussmeldungsdaten sind in die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) hochzuladen.
- e) Der örtlich zuständige Hegemeister hat die Lichtbilder in der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und, sofern diesbezüglich keine begründeten Zweifel bestehen, die Vorlage in der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) zu bestätigen.

§ 2

(1) In begründeten Ausnahmefällen, wie einer vorgesehenen Tierpräparation oder aufgrund unzureichender technischer Ausstattung oder Kenntnisse zur elektronischen Übermittlung nach § 1, können nach § 1 vorzulegende Wildstücke nach deren Erlegung dem örtlich zuständigen Hegemeister als ganze Wildkörper vorgelegt werden.

(2) Der örtlich zuständige Hegemeister hat vom ganzen Wildkörper inklusive Lauscher am Vorlageort ein Lichtbild anzufertigen, wobei darauf sowohl die Wildart als auch das Geschlecht eindeutig erkennbar sein muss. Sodann sind dem fotodokumentierten Wildkörper am selben Ort unverzüglich beide Lauscher zu mindestens einem Drittel abzutrennen und sind beide abgetrennten Lauscherteile auf den Wildkörper zu legen. Nur im Fall der vorgesehenen Tierpräparation kann der fotodokumentierte Wildkörper stattdessen lediglich durch kenntliches Einschneiden beider Lauscher markiert werden. Anschließend ist vom Wildkörper und den abgetrennten Lauscherteilen bzw. den markierten Lauschern

aus derselben Perspektive ein weiteres Lichtbild anzufertigen. Die beiden Lichtbilder sind innerhalb einer Zeit von zehn Minuten anzufertigen.

(3) Die Lichtbilder nach Abs. 2 sind mit der zur Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) gehörenden mobilen Anwendung „Tiroler Jagd“ anzufertigen. Die entsprechenden Bilddateien haben das Datum, die Uhrzeit sowie die genauen Koordinaten des Aufnahmeortes zu enthalten.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 angefertigten Lichtbilder samt Abschussmeldungsdaten sind in die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) hochzuladen. Der örtlich zuständige Hegemeister hat die Vorlage in der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) zu bestätigen.

§ 3

(1) Sämtliche aufgefundene Stücke des Rot-, Reh- und Muffelwildes (Fallwild), die nicht der Pflicht zur Vorlage bei der Trophäenschau unterliegen, sind vom Jagdübungsberechtigten oder einem von diesem Beauftragten nach Maßgabe der §§ 1 lit. a bis e und 2 vorzulegen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 ist bei stark oder vollständig verwesteten sowie aus sonstigen Gründen unkenntlichen Stücken des Rot-, Reh- und Muffelwildes (Fallwild) ein Lichtbild der Wildkörperteile anzufertigen. Die Bestimmungen des § 1 lit. c, d und e sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung Vorlagepflicht für weibliches Rehwild und Kitze, weibliches Rotwild, Kälber und Schmalspießer, Jahrgang 2025, VBl. Landeck Nr. 3/2025, kundgemacht am 10.04.2025, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Geiger